

# **Satzung**

## **über den Wochenmarkt in der Gemeinde Hessen ( Marktordnung )**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 11. Oktober 1993 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§1, 1, 4, 5 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hessen in seiner Sitzung am **20. November 2001** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Veranstalter**

Die Gemeinde ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes.

### **§ 2**

#### **Marktplätze und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Mittelstraße jeden Dienstag statt.
- (2) Die Marktzeiten sind:
  - a) in den Monaten April bis September von 7.00 bis 17.00 Uhr;
  - b) in den Monaten Oktober bis März von 8.00 bis 16.00 Uhr;
- (3) Werden Ort und/oder Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Sondermärkte finden außerdem zu besonders festgesetzten Tagen in der Lindenstraße statt  
Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die gesetzlich möglichen Waren feilgeboten werden. Handel mit alkoholischen Getränken und größeren Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

## **§ 4 Marktfreiheit**

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen
- (2) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Marktverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (3) Die Marktverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der für die einzelnen Marktteilungen (§6) zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

## **§ 5 Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist bei der Marktverwaltung zu beantragen. Für geschlossene Verkaufswagen und Imbißstände ist die Zuweisung ebenfalls zu beantragen; es müssen die genauen Ausmaße des Verkaufswagens oder Standes angegeben werden.
- (3) Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Wenn die Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder eine Dauer-/Tageszuweisung im Sommerhalbjahr (April bis September) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (Oktober bis März) bis 9.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Marktaufseher einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
  - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
  - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
  - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.

- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6 Markteinteilung**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze soll getrennt nach Erzeugern und Händlern, nach Verkaufsständen und geschlossenen Verkaufswagen sowie nach den verschiedenen Warengattungen erfolgen. Die Flächen für den Wochenmarkt sind in folgende Abteilungen eingeteilt:
- a) Standplätze für Erzeuger von Produkten des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie von rohen Naturerzeugnissen;
  - b) Standplätze für Obst- und Gemüsehändler;
  - c) Standplätze für den Verkauf von Schnittblumen;
  - d) Standplätze für Gärtnereien;
  - e) Standplätze für den Verkauf von Kleinvieh und Fischen;
  - f) Standplätze für die Abgabe von Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ( Imbiß);
  - g) Standplätze für den Verkauf von Back-, Fleisch- und Wurstwaren;
  - h) Standplätze für den Verkauf von selbsterzeugter Butter und Käse sowie Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren.
- (2) Die Marktverwaltung ist berechtigt, in Zeiten einer geringen Marktbeschickung oder aus sonstigen Gründen die Einteilung vorübergehend zu ändern oder Standplätze einem anderen Bereich zuzuordnen.

## **§ 7 Aufbau und Abbau.**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen.**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus und von Kraftfahrzeugen ist genehmigungspflichtig. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen
- (2) Sonstige Fahrzeuge (Pkw, Lkw und Zugmaschinen) dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung, soweit Platz auf dem Marktgelände vorhanden ist, für notwendige Fahrzeuge eine Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz zuweisen.

- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40m gestapelt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und der Tiefe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche Festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß beim Aufbewahren oder Feilbieten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80cm betragen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1,50m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs.7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im marktüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.
- (9) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.  
Unzulässig ist es insbesondere:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  2. Werbematerial aller Art zu verteilen;
  3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen; ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind;
  4. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
  5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 10 Reinigung der Marktplätze**

- (1) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung des Marktes durch die Standinhaber zu reinigen.
- (2) Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet:
  - a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihrem Standplatz zu entsorgen,
  - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  - c) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

## **§ 11 Haftung**

Die Gemeinde haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 Sondernutzung**

Für die Dauer der Wochen- und Sondermärkte werden die Straßen und Plätze, auf denen die Märkte stattfinden, ihrer sonst üblichen Nutzung entzogen

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
2. im Fall des § 5 Abs. 7 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
4. entgegen § 8 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Auflagen der Marktverwaltung für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände und Verkaufswagen nicht beachtet;
5. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge auf dem Marktgelände während der Marktzeit ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt;
6. entgegen § 8 Abs. 8 Plakate oder sonstige Reklame anbringt;
7. entgegen § 8 Abs. 9 Gänge, Zwischenräume und Durchfahrten nicht freihält;
8. den Verboten des § 9 Abs. 2 Ziffer 1 bis 6 zuwiderhandelt;
9. entgegen § 10 Abs. 2 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt;
10. entgegen § 10 Abs. 3 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2 € und höchstens 500 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 250 € geahndet werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Hessen vom 03.06.1993 außer Kraft.

Hessen, den 21.11.2001

(Siegel)

---

Seetge  
Bürgermeister

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Hessen** (Marktgebührenordnung)

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 11. Oktober 1993 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§1, 1, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hessen in seiner Sitzung am **20. November 2001** folgende Marktgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührentarif**

- (1) Für die Nutzung der gemeindlichen Märkte werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer einen gemeindlichen Markt benutzt oder eine gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an den Marktleiter oder die Marktverwaltung zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Korbes, Tisches u.ä. erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert zu entrichten.
- (5) Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

**§ 4**  
**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter oder laufende Meter werden aufgerundet.
- (3) Die errechneten Beträge werden auf volle Eurocent aufgerundet.
- (4) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (5) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

**§ 5**  
**Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

**§ 6**  
**Schlußbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Hessen vom 03.06.1993 außer Kraft.

Hessen, den 21.11.2001

(Siegel)

---

Seetge  
Bürgermeister

**Gebührentarif**  
für die Benutzung der Märkte der Gemeinde.Hessen

1. Die Gebühr beträgt je Markttag:

a) bis 10 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Marktfläche	5,00 €
b) über 10 m <sup>2</sup> bis 15 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Marktfläche	10,00 €
c) über 15 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Marktfläche	20,00 €

2. Für die Benutzung des 220-V-Stromanschlusses werden täglich  
erhoben. (soweit vorhanden) 2,50 €

3. Für die Benutzung des 380-V-Stromanschlusses täglich  
erhoben. (soweit vorhanden) 5,00 €

Die Gebühren verstehen sich einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Hessen, den 21.11.2001

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Seetge  
Bürgermeister